

RS Vwgh 1969/3/3 0587/68

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 03.03.1969

Index

L82000 Bauordnung

L82007 Bauordnung Tirol

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

Norm

ABGB §1470;

BauRallg;

LBauO Tir;

1. ABGB § 1470 heute
2. ABGB § 1470 gültig ab 01.01.1812

Rechtssatz

"Nachbar" ist im allgemeinen der Eigentümer der in Betracht kommenden Grundstücke, allenfalls der Inhaber eines Baurechtes. Maßgebend ist in der Regel der Grundbuchstand, doch ist auch außerbücherlicher Eigentumserwerb zu beachten. Die faktische Übergabe kann demnach, wenn die Ersitzungszeit des § 1470 ABGB nicht abgelaufen ist, den Inhaber nicht zum "Nachbar" des Bauverfahrens machen. "Nachbar" ist im allgemeinen der Eigentümer der in Betracht kommenden Grundstücke, allenfalls der Inhaber eines Baurechtes. Maßgebend ist in der Regel der Grundbuchstand, doch ist auch außerbücherlicher Eigentumserwerb zu beachten. Die faktische Übergabe kann demnach, wenn die Ersitzungszeit des Paragraph 1470, ABGB nicht abgelaufen ist, den Inhaber nicht zum "Nachbar" des Bauverfahrens machen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1969:1968000587.X01

Im RIS seit

23.04.2002

Zuletzt aktualisiert am

01.02.2013

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at